

Bericht	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dominik Oster 563 6211 dominik.oster@waw.wuppertal.de
	Datum:	25.11.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/1283/22 öffentlich
Sitzung am Gremium Beschlussqualität 13.12.2022 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW Entgegennahme o. B.		
Finanzwirtschaftlicher Zwischenbericht des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser (WAW) für das III. Quartal 2022		

Grund der Vorlage

Berichtspflicht gemäß § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Wuppertal

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt die Vorlage ohne Beschluss entgegen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Kühn

Nickel

Begründung

Die Betriebsleitung ist gemäß § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes WAW verpflichtet, den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführungen des Vermögensplanes zu unterrichten. Dieser Zwischenbericht fasst das Geschäftsjahr bis zum III. Quartal (Stand 30. September 2022) zusammen.

Die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge ist der beigefügten Anlage zu entnehmen. Hier ist die Entwicklung bis zum III. Quartal 2022 den Angaben des Erfolgsplanes für das Wirtschaftsjahr 2022 gegenübergestellt.

Im Bereich der Aufwendungen und Erträge, die in der Spalte „III/2022 Ist inklusive Abgrenzung“ dargestellt sind, werden alle gebuchten (nicht nur die zahlungswirksam werdenden) Positionen dargestellt. Hier sind insbesondere Abgrenzungsposten (d.h. bilanzwirksam werdende Aufwendungen) berücksichtigt, die bis zum 31.12.2022 anzusetzen sind. Bei der Hochrechnung sind darüber hinaus schon voraussichtliche Jahresabschlussbuchungen berücksichtigt.

In einem Urteil des OVG Münster vom 17.05.2022 zu Abwassergebühren (9 A 1019/20) wurde u.a. die Kombination von Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten mit einem kalkulatorischen Nominalzinssatz für rechtswidrig erklärt. Zudem sollen die kalkulatorischen Zinsen nur nach einem 10-jährigen Durchschnittswert der Emissionsrenditen der öffentlichen Hand ohne Zuschlag bemessen werden dürfen. Da die beklagte Stadt Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt hat, ist das Urteil noch nicht rechtskräftig. Der Quartalsbericht beinhaltet daher noch keine sich durch das Urteil in Zukunft möglicherweise ergebenden Anpassungen. Die Landesregierung hat zwischenzeitlich einen Gesetzesentwurf zur Änderung des KAG vorgelegt, der jedoch voraussichtlich erst zum 01.01.2023 in Kraft treten wird. Ob das Gesetz eine Regelung für den Zeitraum vor dem 1.1.2023 enthalten wird, nicht derzeit nicht bekannt. Möglicherweise drohen für das Jahr 2022 erhebliche Einnahmeverluste, wenn das Urteil des OVG Rechtskraft erlangt und die gesetzliche Regelung keine Rückwirkung enthält. Eine Klärung dieses Sachverhaltes wird erst im Jahr 2023 erwartet.

Das prognostizierte Betriebsergebnis wurde gegenüber dem Planwert von 9,4 Mio. € auf 7,7 Mio. € angepasst. Das verminderte Jahresergebnis ergibt sich im Wesentlichen aus höheren Abschreibungen (ca. 300 T€) und einer gestiegenen Erwartung beim Materialaufwand (ca. + 1,4 Mio. €).

Durch einen Zuschuss der Bezirksregierung für ein Fördervorhaben der Niederschlagswasserreinigung, gibt es eine Abweichung i.H.v. 377 T€ bei den sonstigen betrieblichen Erträgen. Da die Fördergelder an die Wuppertaler Stadtwerke weitergeleitet werden, erhöhen sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in gleicher Höhe, sodass sich dieser Sachverhalt ergebnisneutral darstellt.

Im Bereich des Vermögensplanes wurde im vorgesehenen Rahmen über die Investitionsmittel für die Stadtentwässerung verfügt. Derzeit sind in 2022 rd. 248 T€ für Investitionen in das Kanalvermögen liquide abgewickelt worden. Investitionen werden im Wesentlichen in der zweiten Jahreshälfte abgerechnet. Im Bereich Trinkwasser gibt es aufgrund des Pacht- und Betriebsführungsvertrages in 2022 keine nennenswerten Investitionen.

Für das Jahr 2022 ergeben sich Anhaltspunkte für das Risiko größerer Einnahmeverluste aufgrund des OVG-Urteils.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Berichtsvorlage, daher keine langfristigen Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung.

Anlagen

Anlage 01- Gegenüberstellung III. Quartal 2022 und Erfolgsplan 2022